



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

05. November 2013 · Beschluss 165-2013  
S2 SOZIALBERATUNG, SOZIALDIENST

### Interpellation SKOS (Rachel Grütter, SVP)

#### Interpellation

Die Ausgaben für die wirtschaftliche Hilfe haben wieder eine steigende Tendenz und deshalb besteht Handlungsbedarf. Zudem ist die SKOS seit dem umstrittenen Bundesgerichtsentscheid bezüglich renitenter Sozialbezüger sehr umstritten. Bereits mehrere Gemeinden haben den Austritt aus der SKOS beschlossen (u.a. unsere Nachbargemeinde Dübendorf), bzw. müssen über einen entsprechenden Antrag entscheiden. Aus diesem Grunde gelangt die SVP-Fraktion mit den folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Seit wann ist die Stadt Kloten Mitglied der SKOS und wie hoch sind die entsprechenden Kosten dafür?
2. Wie beurteilt der Stadtrat die SKOS-Richtlinien in Bezug auf die Anwendung für die Sozialbezüger in Kloten? Sind diese Richtlinien hilfreich, zu einschränkend oder lassen sie gar zu viel Spielraum?
3. Konnte die Stadt Kloten in der Vergangenheit aufgrund der SKOS-Richtlinien bei renitenten Sozialbezügern zu wenig streng durchgreifen? Gibt es diesbezüglich einen Handlungsbedarf?
4. Wie gross ist das Mitspracherecht und die Einflussmöglichkeit als Mitglied der SKOS?
5. Hat der Stadtrat bereits über einen Austritt aus der SKOS nachgedacht und wie beurteilt er die Austritte anderer Gemeinden?
6. Was hätte der Austritt aus der SKOS für die Stadt Kloten für Konsequenzen und Folgen?
7. Wie stellt sich der Stadtrat in Bezug auf einen solchen Austritt der Stadt Kloten?

#### Antwort des Stadtrates

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass nicht die Stadt Kloten als Ganzes Mitglied der SKOS ist, sondern die Sozialbehörde. Da die Sozialbehörde eine Behörde mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis ist, ist sie auch legitimiert, eigenständig und abschliessend über eine Mitgliedschaft bei der SKOS zu entscheiden. Aufgrund der politischen Brisanz und der aktuell vor allem in der Deutschschweiz sehr emotional geführten Diskussionen rund um die SKOS und die Höhe der Unterstützungsrichtlinien, ist es aber sinnvoll, diese Thematik sowohl im Stadtrat als auch im Gemeinderat offen zur Diskussion zu stellen.

1. Die Sozialbehörde der Stadt Kloten ist nachweislich seit 1973 Mitglied der SKOS (Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe). Höchstwahrscheinlich war die damalige Fürsorgebehörde bereits früher bei der Vorgängerorganisation SKÖF (Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge) Mitglied. Dies lässt sich aber aus den vorhandenen Unterlagen nicht mehr nachvollziehen. Die Kosten betragen Fr. 1'875.00 (jährlicher Mitgliederbeitrag)
2. Einheitliche Richtlinien sind unumgänglich um einem möglichen „Sozialhilfetourismus“ und einer möglichen Willkür bei der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe vorzubeugen. Die bestehenden Richtlinien der SKOS sind für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes hilfreich und werden auch nicht

als einschränkend in der täglichen Arbeit empfunden. Einschränkend sind die Richtlinien aber für alle Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, da diese in den Grundprinzipien für Alle gleich sind und somit eine weitgehende Rechtssicherheit, sowohl für die Bezüger als auch für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes gewährleisten. Spielraum ist bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen vorhanden (individuelle Leistungen z.B für Spielgruppen, Freizeitaktivitäten von Kindern etc.). Diese liegen aber im Ermessen der jeweiligen Sozialbehörde und somit in der Autonomie der einzelnen Gemeinde.

3. SKOS-Richtlinien lassen Möglichkeiten zur Kürzung der laufenden Unterstützung, aber auch die teilweise oder gänzliche Einstellung der Unterstützungsleistungen zu. Dabei sind rechtsstaatliche Verfahrensabläufe einzuhalten wie in jedem anderen Rechtsgebiet auch. Im Einzelfall sind solche „Fälle“ mühsam und auch aufwändig für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes. Das System „Sozialhilfe“ wird auch im Einzelfall missbraucht. Dies ist aber kein Grund, das grundsätzlich gut funktionierende System der Sozialhilfe in Frage zu stellen. Bei krassen Einzelfällen (vor allem Einzelpersonen) dürfte der Spielraum für eine Kürzung der Leistungen durchaus etwas grösser sein.
4. Für das einzelne Mitglied ist die Einflussnahme sicherlich sehr klein und beschränkt sich auf ein Stimmrecht an der jeweiligen Jahresversammlung der SKOS. Über andere Kanäle kann die Stadt Kloten durchaus Einfluss nehmen, so z.B. innerhalb der Sozialkonferenz im Bezirk Bülach (SIBB). Die SIBB ist mit zwei Delegierten im Vorstand der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SOKO) vertreten. Die SOKO wiederum nimmt mit einer Vertretung im Vorstand und im Richtlinienausschuss der SKOS Einsitz. Daneben besteht die Möglichkeit zur Einflussnahme über die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren. Auf der politischen Ebene ist der Kantonsrat das Gremium, um über das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) seinen Einfluss auf die SKOS-Richtlinien geltend zu machen. Der Regierungsrat wiederum erlässt die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV). In der aktuellen Fassung der SHV werden die SKOS-Richtlinien als rechtsverbindlich erklärt, d.h. die Zürcher Gemeinden haben diese Richtlinien anzuwenden und zu befolgen. Zur Zeit steht eine Gesamtrevision des SHG an. Das vom Regierungsrat eingesetzte Fachgremium hat seine Arbeit aufgenommen.
5. Die Austritte anderer Gemeinden (Berikon AG, Rorschach SG, Dübendorf ZH und Oberglatt ZH) haben rein symbolischen Charakter und entfalten für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe in der Praxis keinerlei Wirkung. Da seitens der Sozialbehörde kein Antrag für einen Austritt gestellt wurde, hat der Stadtrat in dieser Sache keinen Beschluss gefasst.
6. Die Stadt Kloten würde den jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 1'875.00 einsparen. Auf der anderen Seite hätten Sozialbehörde und Sozialdienst keinen direkten Zugang mehr zu den Informationen der SKOS (Passwortgeschützter Zugang auf dem Internet für Mitglieder). Fachtagungen und Weiterbildungen im Bereich der Sozialhilfe würden sich für Nichtmitglieder verteuern. Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch den Sozialdienst ändert sich rein gar nichts, da die SKOS-Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung durch den Regierungsrat (in der SHV festgeschrieben) als verbindlich erklärt wurden und sich auch die Justiz in Rekursverfahren ganz klar auf diese Grundsätze abstützt.
7. In ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2013 hat die Sozialbehörde nach eingehender Diskussion einstimmig einem Verbleib in der SKOS zugestimmt. Folgende Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt: Ein Austritt aus der SKOS hätte rein symbolischen Charakter, da dies auf die Unterstützungspraxis in Kloten keinerlei Einfluss hätte. In der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich werden die aktuell gültigen SKOS-Richtlinien als rechtsverbindlich erklärt, d.h. alle Zürcher Gemeinden haben diese Richtlinien anzuwenden. In Rechtsverfahren stützen sich Bezirksrat und Verwaltungsgericht

ebenfalls auf diese Normen ab. Einheitliche Richtlinien sind unumgänglich, um einem „Sozialtourismus“ und einer möglichen Willkür bei der Ausrichtung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe vorzubeugen. Über die Höhe von Ansätzen (Grundbedarf, Zulagen, Kürzungsumfang) lässt sich durchaus diskutieren. Diese Diskussion ist aus Sicht der Sozialbehörde wünschenswert, sollte aber in den bestehenden politischen Gremien auf kommunaler und kantonaler Ebene stattfinden.

Der Stadtrat steht hinter den Beschlüssen der Sozialbehörde Kloten und er ist der Ansicht, dass ein Austritt aus der SKOS keine adäquate Reaktion ist und an der gesetzlichen Situation nichts verändert.

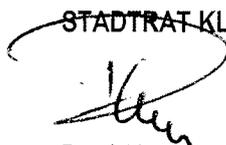
**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Antwort auf die Interpellation Grütter (SKOS) zu und bittet die Interpellantin und den Gemeinderat um Kenntnisnahme..

Mitteilungen an:

- Gemeinderätin Rachel Grütter
- Sekretariat Gemeinderat
- Vorsteher Soziales
- Bereichsleiter E+S
- Leiter Sozialdienst

Für Rückfragen ist zuständig: Patrick Strasser, Bereichsleiter E + S, Tel. 044 / 815 13 42  
patrick.strasser@kloten.ch

**STADTRAT KLOTEN**  
  
René Huber  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: - 7. Nov. 2013**